

# Ist doch Ehrensache! Oder?

## Zur Rechtspflicht, Gutachten zu verfassen

| SANDRA MÖHLMANN | Die professoralen Aufgaben wachsen stetig. Das betrifft auch den Bereich der Gutachten. Hier ein vergleichendes Gutachten im Berufungsverfahren X, dort ein Gutachten für die Studentin Y und nächste Woche der Abgabetermin für die Organisation Z. Kann man da nein sagen? Ein Überblick.

Solange es um Pflichten geht, bedürfen diese einer (rechtlichen) Grundlage. Zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer gehören Forschung, Lehre und die Beteiligung an der Selbstverwaltung der

Denkbar ist auch eine vertragliche Abrede zwischen Dienstherr und Professor, auf die sich eine solche Pflicht stützen ließe. Konstituierende Wirkung kann hierbei der Berufungsvereinbarung zukommen.

»Eine Verpflichtung trifft den Hochschullehrer ohne Frage, wenn es sich um Dienstgutachten handelt.«

Hochschule. Die Erstellung von Gutachten ist nicht ohne weiteres ein Teil dieser Pflichten. Obwohl gutachterliche Tätigkeiten untrennbar mit dem (Selbst-)Verständnis der Professoren verbunden scheinen, ist die Frage, ob die Erstattung von Gutachten bereits auf der Grundlage des Dienstverhältnisses eingefordert werden kann, damit nicht beantwortet.

### Dienstgutachten

Eine Verpflichtung trifft den Hochschullehrer ohne Frage, wenn es sich um sogenannte Dienstgutachten handelt. Die dienstvorgesetzte Stelle kann einen Professor anweisen, solche Gutachten zu verfassen, zu denen die Hochschule beispielsweise aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

Gutachten im Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten des Professors dürften ebenfalls zum Pflichten-katalog gehören.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Hochschullehrer zum Prüfer bestellt wird und die Prüfungsvorschriften die Anfertigung eines Gutachtens verlangen. Da das Gutachten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstaufgabe „Prüfungstätigkeit“ zu sehen ist, kann die Erstellung eines solchen nicht ohne Begründung abgelehnt werden.

### Gutachten in Nebentätigkeit

In hohem Maße praxisrelevant sind des Weiteren Gutachten in Nebentätigkeit. Die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ermöglicht es dem Beam-

ten grundsätzlich, neben seinem Hauptamt auch Nebentätigkeiten nachzugehen. Allerdings ordnen zahlreiche landesspezifische Regelungen bestimmte Gutachten bereits dem Hauptamt zu. Dies betrifft in der Regel solche Gutachten, zu denen die Hochschule aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Auch die Gutachtertätigkeiten in Berufungsverfahren werden dabei dem Hauptamt zugeordnet. Außerhalb dieser Pflichten ist die Übernahme in Nebentätigkeit jedoch möglich (und üblich) und steht grundsätzlich zur Disposition des Professors.

### Gutachter für Forschungsanträge

Nicht die Dienstpflichtensphäre berühren Gutachteranfragen von Wissenschaftsorganisationen oder auch Zeitschriften. Die Übernahme solcher Tätig-

»Zahlreiche landesspezifische Regelungen ordnen bestimmte Gutachten dem Hauptamt zu.«

keiten ist durchaus gang und gäbe und weist eine steigende Tendenz auf. Diese gelebte Selbstverständlichkeit ist auch für große Wissenschaftsorganisationen praktisch: Eine Vergütung wird nämlich in weiten Teilen analog zum Ehrenamt vorgenommen. Rechtlich betrachtet ändert diese Praxis jedoch nichts daran, dass eine Bitte, zum Beispiel bei Forschungsanträgen als Gutachter tätig zu werden, durchaus abgelehnt werden darf.

Im Ergebnis hängt ein „Nein!“ des Professors also immer von der Art des verlangten Gutachtens ab.

### AUTORIN

Sandra Möhlmann ist Rechtsanwältin und als Justitiarin im Deutschen Hochschulverband tätig.

